



Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan

Ein Merkblatt für Städte und Gemeinden, Behörden und Träger
öffentlicher Belange, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie
Bürgerinnen und Bürger

Überarbeitete Auflage
Stand: 05.09.2023

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsverzeichnis

1. Warum Bauleitplanung für Windenergieanlagen?	3
1.1. Privilegierung von Windenergieanlagen und Bauleitplanung der Gemeinden	3
1.2. Repowering-Bebauungsplan.....	5
1.3. Vorteile der Bauleitplanung	6
2. Arten von Bebauungsplänen, Verfahren	7
2.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB.....	7
2.2. Sog. Angebots-Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB	8
2.3. Verfahren.....	8
2.4. Informelle Planungen und Konzepte.....	10
2.5. Interkommunale Planungen	10
3. Zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen.....	11
3.1. Abwägungsgebot	11
3.2. Belange im Einzelnen	11
3.2.1. Regionalplanung	11
3.2.2. Immissionsschutz	13
3.2.3. Erschließung	13
3.2.4. Straßenrecht	13
3.2.5. Luftverkehrsrecht.....	14
3.2.6. Naturschutz	15
3.2.7. Orts- und Landschaftsbild, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
3.2.8. Deutscher Wetterdienst	16
3.2.9. Richtfunk.....	17
3.2.10. Erdbebenmessstation	17
3.2.11. Bodenschutz und Trinkwasserschutz.....	17
3.2.12. Waldrecht.....	18
3.2.13. Denkmalschutz.....	19
3.3. Abwägungsentscheidung	20
4. Festsetzungen im Bebauungsplan.....	21
4.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans	21
4.2. Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans	22
4.3. Ergänzende Festsetzungen	23
4.4. Festsetzungen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Freiflächen-Photovoltaik	25
5. Grünordnungsplan.....	26
6. Umweltbericht	27
Anlage „Standorteignung“	31

1. Warum Bauleitplanung für Windenergieanlagen?

1.1. Privilegierung von Windenergieanlagen und Bauleitplanung der Gemeinden

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 249 BauGB **privilegiert**, wenn sie

- bis zur Feststellung des Erreichens der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenziele
 - die landesrechtlichen Mindestabstände zu geschützten Wohngebieten einhalten (§ 249 Abs. 9 BauGB), d.h.
 - **1.000 m-Mindestabstand** gemäß Art. 82a Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) bei den sechs in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO genannten Fallgruppen
 - **10 H-Mindestabstand** nach Art. 82 Abs. 1 BayBO in den sonstigen Fällen
 - oder ab 31.05.2023 innerhalb eines **Windenergiegebietes** nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen (§ 249 Abs. 2 BauGB, Art. 82b BayBO)
- nach Feststellung des Erreichens der durch das WindBG vorgegebenen Flächenziele innerhalb eines Windenergiegebiets liegen.

Diese (abstandsbezogene) Privilegierungsregelung mit dem Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB steht der Schaffung von Baurecht durch die Gemeinden im Wege eines (qualifizierten) Bebauungsplans mit dem Zulässigkeitstatbestand des § 30 Abs. 1 BauGB **nicht** entgegen: Insbesondere sind die Gemeinden dabei an die o.a. Abstandsregelungen nicht gebunden. Damit ist der Bebauungsplan als kommunales Planungs- und Steuerungsinstrument mit seinen nachfolgend dargestellten besonderen Festsetzungsmöglichkeiten und weiteren planerischen Vorteilen auch nach Änderung der BayBO durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 08.11.2022 (GVBl. S. 650) weiterhin ein wichtiges Instrument im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie.

Hinzu kommt, dass Bebauungsplangebiete „Wind“ als sog. **Windenergiegebiete** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) WindBG auch auf den – für das Erreichen der vom Bund im WindBG den Bundesländern vorgegebenen verbindlichen Flächenzielen maßgeblichen – sog. Flächenbeitragswert (für Bayern gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG: 1,1 % bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032) grundsätzlich anrechenbar sind. Für diese Anrechnung ist die Abstimmung mit dem jeweiligem Regionalen Planungsverband geboten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG: „Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.“; gemeindliche Bauleitplan-Ausweisungen können grundsätzlich von Regionalen Planungsverbänden in

deren Vorranggebiete integriert werden). Die Anrechenbarkeit ist an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden (keine Höhenbeschränkung, Rotor-Out Regelung).

Die Eigenschaft als „Windenergiegebiet“ wird vom Gesetzgeber in weiteren, nachfolgend näher behandelten Regelungen hervorgehoben, z.B.:

- Kein bauplanungsrechtlicher Mindestabstand zur schutzwürdigen Wohnbebauung gemäß Art. 82b BayBO (in Kraft seit: 31.05.2023).
- Keine Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nach Feststellung des Erreichens der (Teil-)Flächenziele.
- Kein (generelles) Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch nach Erreichen der Flächenziele.
- Vorübergehende (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG) Erleichterung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 245e Abs. 5 BauGB.

Im Übrigen entfällt aufgrund der Regelung des § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren in den Windenergiegebieten das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung bei Erfüllung der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. § 6 WindBG setzt die Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU 2022/2577, sog. EU Notfallverordnung) um.

Nachdem **Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen ebenfalls Windenergiegebiete** nach § 2 Nr. 1 a) WindBG sind, kommt diesen Darstellungen in Flächennutzungsplänen nunmehr ebenfalls eine größere Bedeutung zu.

Als Planungshilfe stellt dieses Merkblatt die wesentlichen Informationen und Hinweise zum bauplanungsrechtlichen Ausbau der Windenergie zusammen.

1.2. Repowering-Bebauungsplan

Die Bauleitplanung kommt insbesondere auch als Instrument für das sog. Repowering von Windenergieanlagen in Betracht, also die Ersetzung älterer Windenergieanlagen durch modernere, regelmäßig deutlich höhere und deutlich leistungsstärkere Windenergieanlagen. Dies auch deswegen, weil aufgrund des „Gewöhnungseffekts“ oftmals eine höhere Akzeptanz vor Ort gegeben ist.

Das Thema Repowering wird in den kommenden Jahren zunehmend Bedeutung erlangen, da für Windenergieanlagen kontinuierlich die erstmals ab dem Jahr 2000 einsetzende, 20-jährige Förderungsdauer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – und damit meist auch die Rentabilität dieser Anlagen – endet.

Auch nach der Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) ist die **Sonderregelung zum Repowering-Bebauungsplan** – nunmehr in **§ 249 Abs. 8 BauGB** – erhalten geblieben: Demnach kann festgesetzt werden, dass neue Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass mit deren Errichtung andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen – die auch außerhalb des Plan- oder Gemeindegebiets liegen können – innerhalb angemessener Frist zurückgebaut werden.

Es ist daher insofern auch denkbar, dass

- für eine neue (repowerte) Windenergieanlage
- der Rückbau von mehreren bestehenden festgesetzten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet

im Bebauungsplan verbindlich festgeschrieben werden kann.

Es kann dann z.B. ermöglicht und sichergestellt werden, dass drei ältere, niedrigere und leistungsschwächere Windenergieanlagen (z.B. mit 1-2 MW Nennleistung) durch eine moderne, leistungsstarke und höhere Windenergieanlage (z.B. mit 5-6 MW Nennleistung) ersetzt werden („**Eins für drei**“). Dadurch könnte für geeignete Fälle die Bereitschaft für Repowering-Bebauungspläne bzw. die Akzeptanz (deutlich) erhöht werden.

Schließlich kann der Bauleitplanung neben der nunmehr durch die BayBO-Änderung vom 08.11.2022 (GVBl. S. 680) **erleichterten Privilegierung des Repowerings** – Reduzierung des 10 H-Mindestabstands auf den Mindestabstand von 1.000 m (Art. 82a Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 BayBO und § 16b Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) – wegen der höheren kommunalen Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten – durchaus weiter Relevanz zukommen. In § 16b BImSchG wird für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren normiert, dass die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts unberührt bleibt.

1.3. Vorteile der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung stellt das geeignete Mittel dar, um unter Beteiligung der Planerinnen und Planer, Projektträger sowie der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Städten und Gemeinden die Förderung der Windenergie im Spannungsverhältnis von Energiewende und Schutz der Bevölkerung mit der nötigen Akzeptanz zu ermöglichen.

Allgemein gilt, dass die geordnete Entwicklung und Ansiedlung von Windenergieanlagen im Wege der Bauleitplanung mit entsprechenden Fachplanungen für Städte und Gemeinden, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger einige Vorteile bringt:

- a) Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden die Bürgerinnen und Bürger der planenden Gemeinde sowie die betroffenen Nachbargemeinden intensiv beteiligt. Dabei kann auch die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Kommunen (unter Berücksichtigung des § 6 EEG) einen wichtigen Aspekt darstellen (vgl. Kapitel 2.3. b)). Das Verfahren ist transparent; die wesentlichen Informationen sind für alle Beteiligten zugänglich. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen kann zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids gemacht werden (Art. 18a Gemeindeordnung).
- b) Über den Weg der Bauleitplanung wird Planungssicherheit geschaffen. Klare planerische Standortzuweisungen für Windenergieanlagen erlauben eine sachlich und rechtlich tragfähige Vorabbeurteilung durch die jeweiligen Fachbehörden und auch eine Abstimmung zu den Netzbetreibern. Ein frühzeitiges Konzept erleichtert auch die Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband.
- c) Die geplante Standortfestlegung verhindert die (ungewollte) gegenseitige Beeinflussung von Windenergieanlagen im Einzelfall. So ist bei einer nicht abgestimmten Genehmigungspraxis nicht ausgeschlossen, dass nachträglich hinzugekommene Windenergieanlagen die Wirtschaftlichkeit bislang in Betrieb genommener Anlagen beeinträchtigen oder gar statische Probleme, z.B. durch Wirbelschleppen, hervorrufen können. Durch spezielle Windgutachten können bereits im Vorfeld der Planungen die konkreten topographischen Verhältnisse des Standorts geprüft werden. Eine gute Orientierungshilfe bei der Planung neuer Windenergieanlagen bietet hier der Bayerische Windatlas (www.energie-atlas.bayern.de/thema_wind/potenzial), eine qualifizierte Windmessung und ein Windgutachten werden dadurch jedoch nicht ersetzt.

2. Arten von Bebauungsplänen, Verfahren

2.1. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB**

Städte und Gemeinden können auf die Möglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB zurückgreifen, der ebenfalls bestimmte Vorteile bietet:

- a) Von besonderer Bedeutung bei der Planung von Windenergieanlagen ist insbesondere die Prüfung des Natur- und Artenschutzes. Im Falle des zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Planungsstufen einerseits und der Genehmigungsverfahren andererseits sind natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungsergebnisse häufig nicht mehr aktuell. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es möglich, dass die Bauleitplanung – Vorhabens- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und Bebauungsplan – sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weitgehend parallel bzw. zumindest zeitnah fertiggestellt bzw. durchgeführt werden. Im Rahmen solcher weitgehend parallellaufender Verfahren ergeben sich entsprechende Synergieeffekte.
- b) Der Bau und der Rückbau von Windenergieanlagen stellen einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Daher sind in der Planung und im Genehmigungsverfahren Vorsorgeanforderungen zum Schutz des Bodens festzulegen. So müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass es nicht zu Stoffeinträgen und Verdichtungen im Rahmen des Baus (z.B. durch das Anlegen von Fahrstraßen und witterungsabhängiges Bauen) und Rückbaus von Windenergieanlagen (z.B. durch ein Zersägen der Rotorblätter vor Ort) kommt. Hierfür eignet sich in besonderem Maße die Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung.
- c) Der Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung sowie die Beseitigung der Bodenversiegelung sollen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – vergleichbar § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich – vorab festgelegt werden. Auf diese Weise lässt sich erreichen, dass das Landschaftsbild nicht durch aufgegebene Vorhaben dauerhaft gestört und der Boden dauerhaft beeinträchtigt wird.
- d) Zeit- und Kostenaufwand: Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan können die Planungs- und Erschließungskosten (teilweise) dem Projektträger auferlegt werden, wobei dessen Kosten bei möglichst parallellaufender Verfahrensgestaltung (s.o.) wiederum überschaubar bleiben.
- e) Dabei kann die Konzentration auf einen bestimmten Vorhabenträger erfolgen. Ein Wechsel innerhalb des abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans bedürfte der Zustimmung der planenden Stadt oder Gemeinde.

Bauleitpläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Maximal- oder Mindesthöhen baulicher Anlagen festsetzen, sind nicht auf das Flächenziel anzurechnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG.

Innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets ist eine bauleitplanerische Festsetzung von Höhenbegrenzungen außerdem gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst, sofern die „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Zielfestlegung ist.

Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden.

2.2. Sog. Angebots-Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB

Die Alternative zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der sog. Angebots-Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB:

- a) Die Gemeinde kann (Sonder-)Gebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (§ 11 Abs. 2, letzte Alt. Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Ein solcher Angebotsplan kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die geplante Fläche von einer bereits bekannten oder möglichen Vielzahl von Projektträgern genutzt werden soll. Konkrete Windenergieanlagen werden in diesem Fall nicht vorab festgelegt.
- b) Auch bei einer Angebotsbebauungsplanung sind Kostenübernahmevereinbarungen möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB).

2.3. Verfahren

- a) Wichtige Hinweise zur Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, dem Verhältnis zu anderen Planungen und der Sicherung der Bauleitplanung enthalten die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (abrufbar unter www.bestellen.bayern.de).
- b) Eine ganz besondere Bedeutung bei der kommunalen Planung von Windenergieanlagen besitzt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB). Im Idealfall verwirklicht sich in der Bauleitplanung ein „Konsens vor Ort“. Für die Akzeptanz spielt häufig die regionale Verankerung der Akteure eine wichtige Rolle. Zudem kann eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Anlagen („Bürgerwindpark“) ebenso akzeptanzerhöhend wirken wie die geschickte Verwendung der finanziellen Beteiligung der Kommunen für die Standortgemeinde oder Ersatzmaßnahmen für den Eingriff ins Landschaftsbild.

Im Übrigen gibt es keinen Anspruch des Einzelnen, vor jeglicher möglichen Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben, zumal umgekehrt auch mögliche Wertsteigerungen (z.B. aufgrund höherer Versorgungssicherheit) nicht in Rechnung gestellt werden.

Als Unterstützung bei der Erarbeitung eines maßgeschneiderten Beteiligungskonzeptes hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 2019 den Leitfaden "Bürgerbeteiligung im Städtebau" herausgegeben. Er dient den Städten und Gemeinden als Hilfestellung und Nachschlagewerk und geht auf ihre jeweiligen Bedürfnisse, unabhängig von Größe und Region, ein. Diese werden bei der Erstellung ihres individuellen Konzeptes durch eine Vorgehensweise in sieben Schritten begleitet. Weitere Informationen können Sie der Webseite www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de entnehmen.

Städte und Gemeinden können sich außerdem um die Beratung und Betreuung durch sog. Windkümmerer bewerben, die sie beispielsweise bei der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit unterstützen oder zwischen konträren Interessensgruppen vermitteln (www.lenk.bayern.de/themen/energiewende/windkueemmerer_kommunen/index.html).

- c) Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist in Bezug auf tatsächlich betroffene Nachbargemeinden das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) zu beachten. Das Einbinden der Nachbargemeinde ist im Rahmen der Abwägung zu dokumentieren. Alternative Konzepte sind zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Ein Zustimmungserfordernis der Nachbargemeinde besteht jedoch nicht.
- d) Die Begründung der kommunalen Planung von Windenergieanlagen ist angesichts der vielfältigen und häufig gegensätzlichen Interessen der Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange müssen in die Lage versetzt werden, zu der konkreten Planung fundiert Stellung zu nehmen. Inhalt und Wortlaut der Begründung werden aber auch herangezogen, um im Rahmen einer – gegebenenfalls gerichtlichen – Kontrolle den Abwägungsvorgang der Gemeinde überprüfen zu können.

Besondere Bedeutung kommt insoweit dem Umweltbericht zu (vgl. nachfolgend Kapitel 6.), auf den in § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 BauGB durch Verweis auf § 2a BauGB besonders Bezug genommen wird.

2.4. Informelle Planungen und Konzepte

Es ist zumeist zweckmäßig, die Planungsvorstellungen in informellen Plänen vorzubereiten und je nach Bedarf durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB muss in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Über solche Pläne können effiziente Möglichkeiten ermittelt und die Entwicklung zielgerichtet gesteuert werden. Die Öffentlichkeit wird in den Planungsprozess eingebunden. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, ist es sinnvoll, ein kommunales Energiekonzept, z.B. Energienutzungspläne, aufzustellen. Entsprechende Konzepte können durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gefördert werden. Näheres zur Erstellung von Energiekonzepten und -nutzungsplänen findet sich im Energie-Atlas Bayern (www.energie-atlas.bayern.de/kommunen/energienutzungsplan.html).

2.5. Interkommunale Planungen

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden ist sinnvoll, wenn Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinandergrenzen oder sich überlappen können. Bei großräumigen Zusammenhängen geht dies auch auf regionaler Ebene, für Landkreise oder Planungsregionen, mit übergreifenden Konzepten, die wiederum Grundlage für Festlegungen in Regional- und Bauleitplänen sein können. Zudem bieten sich aus wirtschaftlicher Sicht folgende Vorteile einer interkommunalen Planung:

- Gewinnbringende Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche,
- Optimierung der notwendigen Infrastruktur (Netze, Speicher, Umspannwerke),
- Gerechte Aufteilung der Standorte der Windenergieanlagen und des Gewinns aus dem erzeugten Strom,
- Splitting der Gewerbesteuer (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG).

Die Möglichkeit benachbarter Gemeinden, eine gemeinsame Flächennutzungsplanung aufzustellen, regelt § 204 BauGB. Hingegen ist ein interkommunaler Bebauungsplan nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich. In Betracht kommt aber – wie z.B. bei interkommunalen Gewerbeparks – die Bildung eines entsprechenden Zweckverbandes (siehe allgemein auch www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php). Zudem können sich Gemeinden zu einem Planungsverband zusammenschließen und eine gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung verfolgen (§ 205 BauGB).

3. Zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen

3.1. Abwägungsgebot

Nach dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Je nach Konkretisierungsgrad der Planung, der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Belange sowie den möglichen Festsetzungs- und Darstellungsalternativen haben die Gemeinden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Großteil der betroffenen Themenbereiche abzuarbeiten und einer Lösung zuzuführen. Auch hier zeigt sich wieder der Vorteil weitgehend paralleler Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Windenergievorhaben.

3.2. Belange im Einzelnen

Hinsichtlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigenden Belange wird auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (abrufbar unter www.bestellen.bayern.de) verwiesen. An dieser Stelle darf zusammengefasst auf Folgendes hingewiesen werden:

3.2.1. Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) verpflichtet die Regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen regionsweite Steuerungskonzepte mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (LEP 6.2.2). Daneben können sog. Vorbehalts- und Ausschlussgebiete ausgewiesen werden, aber auch Flächen unbeplant bleiben (sog. weiße Flächen).

- a) Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

In einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Aus einer solchen Festlegung kann indes nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unzulässig wäre.

In Kombination mit den Vorranggebieten kann die Regionalplanung auch weiterhin sog. Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) festlegen, in denen die Windenergienutzung aus regionalplanerischen Gründen nicht in Betracht kommt. Zudem können auch einzelne Teilbereiche des Planungsraums im Hinblick auf die Windenergienutzung unbeplant bleiben, sog. „weiße Flächen“.

Nach Inkrafttreten des ROGÄndG am 28.09.2023 besteht daneben auch die materiell erleichterte Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im gesamten übrigen Planungsraum, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 und 5 ROG n.F.

- b) Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. D. h., dass im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete zu beachten sind. Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung sind demgegenüber bei der nachfolgenden bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist das in § 2 EEG 2023 normierte überragende öffentliche Interesse an Errichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien einzustellen. Im Einzelfall können innerhalb der sog. „weißen Flächen“ weitere landes- oder regionalplanerische Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sein.
- c) Der am 14.01.2024 in Kraft tretende § 245e Abs. 5 BauGB sieht ein vorübergehendes (bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels oder spätestens zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, d.h. spätestens 31.12.2027) erleichtertes Zielabweichungsverfahren vor. Plant eine Gemeinde die bauleitplanerische Ausweisung eines Windenergiegebiets, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn der jeweilige Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt. Mit dieser etwas missverständlichen Formulierung ist kommunale Bauleitplanung in einem im Regionalplan festgelegten „Ausschlussgebiet Wind“ gemeint (vgl. BR-Drs. 20/722). Ausgenommen hiervon sind allerdings regionalplanerische Positivplanungen, mit denen für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt werden, wie z.B. in der Regel „Vorranggebiete für Bodenschätze“ gemäß LEP 5.2.1 (Z). Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 BayLplG obliegt die Zulassung der Abweichung von einem im Regionalplan festgelegten Ausschlussgebiet für Windenergie der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit berührten Fachbehörden und dem Regionalen Planungsverband sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Das Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens stellt einen Verwaltungsakt dar, der beklagt werden kann.

3.2.2. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung akustische und optisch-bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient für Lärmimmissionen als Grundlage.

Bei einem Mindestabstand von 1.000 m oder mehr ist erfahrungsgemäß die Gefahr von Beeinträchtigungen und Konflikten wegen Lärm und Schattenwurf deutlich niedriger als bei (deutlich) niedrigeren Abständen, so dass hier eine pauschale Abstandsbetrachtung (ohne Gutachten) grundsätzlich möglich ist. Im Falle der Genehmigung von mehreren Windenergieanlagen und/oder bei relevanten Vorbelastungen durch Lärm von anderen nach TA Lärm zu berücksichtigenden Anlagen genügt eine pauschale Abstandsbetrachtung allerdings nicht und es bedarf entsprechender Lärmgutachten (vgl. LT-Drucks. 18/24574, Antwort der Staatsregierung zu der Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022, Frage Nummer 21).

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

3.2.3. Erschließung

Um die Anlagenteile einer Windenergieanlage zum vorgesehenen Standort transportieren zu können, werden Anträge auf zeitweise Errichtung von neuen Baustellen- bzw. Behelfsabfahrten nicht selten sein. Im Übrigen sollten hier, wie auch für die erforderliche Wartung der Anlagen, möglichst bestehende Zufahrten genutzt werden. Zusammenhängende Ackerflächen der Landwirtschaft sind nach Möglichkeit zu achten. Sicherzustellen ist die Anschlussmöglichkeit an die Stromnetze. Auch der Anschluss an die Netze ist möglichst schonend zu erschließen.

3.2.4. Straßenrecht

Die Belange der Straße sind in Planungsverfahren für Windenergieanlagen abzuwägen. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich sieht u. a. eine Änderung der Anbauvorschriften des FStrG zugunsten von

Windkraftanlagen vor. Windkraftanlagen, bei denen nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (100 m) und Bundesstraßen (40 m) hineinreicht, sollen vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde befreit werden. Der Turm der Windkraftanlage muss jedoch außerhalb der Anbaubeschränkungszone stehen. Die Verkehrssicherheit und andere straßenbauliche Belange sollen im Rahmen der Beteiligung der Straßenbaubehörde am Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage sichergestellt werden. Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich im Herbst 2023 verabschiedet werden.

Die Anbauverbotszone ist von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z.B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.

3.2.5. Luftverkehrsrecht

Luftverkehrsrechtliche Anforderungen stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheit des Luftverkehrs. Das Luftverkehrsgesetz enthält unterschiedliche formelle und materielle Vorgaben. Ausschlaggebende Kriterien können der Standort, d.h. innerhalb oder außerhalb von Bauschutzbereichen eines Flugplatzes oder die Nähe zu Flugsicherungseinrichtungen und/oder die Höhe von Windenergieanlagen – über oder unter 100 m – sein. Das Luftamt Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken (für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken) sowie das Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern (für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) sind hier erster Ansprechpartner. Eine erste Einschätzung zu einer Betroffenheit ziviler Flugsicherungseinrichtungen gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die frei zugängliche Interaktive Karte Anlagenschutzbereiche (abrufbar unter www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html).

Daneben sind zwingend auch die Belange der militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen. Ansprechpartner hierfür ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: windenergie@bundeswehr.org).

3.2.6. Naturschutz

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten werden Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen geschaffen. Aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die **Genehmigungsebene** ist darauf hinzuweisen, dass in allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Ebenfalls ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

An die Umweltprüfung im Rahmen der **Bauleitplanung** ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Im Kapitel 6. Umweltbericht werden die Anforderungen an die Umweltprüfung näher erläutert.

In der Anlage „Standorteignung“ werden Ausschlussflächen, Restriktionsflächen und sensibel zu behandelnde Flächen aufgeführt, die bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen sind. Für deren Nennung und Aktualisierung sind die jeweils im Klammerzusatz genannten Ministerien zuständig.

3.2.7. Orts- und Landschaftsbild, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit durch Windenergieanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist in der Bauleitplanung auch über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellung und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im Bereich der Bauleitplanung ist die Bayerische Kompensationsverordnung nicht anwendbar. Eine vergleichbare Detailregelung existiert nicht. Allerdings existiert hier ein Leitfaden als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte Handhabung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden“ (www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php). Der Leitfaden wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen dabei aber frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen regelmäßig nicht durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB tatsächlich ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Im Einzelfall sollte die planende Gemeinde erwägen, ob und inwieweit der Eingriff über tatsächliche Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) zur Aufwertung des Landschaftsbildes ausgeglichen werden kann.

Soweit ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen kommunaler Planungshoheit als nicht möglich angesehen wird, muss dieses Kompensationsdefizit im Rahmen der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bewältigt werden. Ergebnis kann auch sein, dass die mit der Planung verfolgten Belange die des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes überwiegen. Dies muss in der Begründung der Gemeinde entsprechend nachvollzogen werden können.

Die Festlegung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei Bauleitplanungen nach derzeit aktueller Rechtslage (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) nicht vorgesehen.

3.2.8. Deutscher Wetterdienst

Die Wetterbeobachtung mit den daraus entwickelten klimatologischen Winddaten und -karten durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) stellen eine wichtige Grundlage bereits für die planenden Städte und Gemeinden beim Identifizieren geeigneter Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen entsprechender Bauleitplanverfahren dar. Im Sinne eines zügigen und zielführenden Verfahrensablaufs wird den Kommunen empfohlen, den DWD möglichst frühzeitig einzubinden.

In Abhängigkeit von ihrem Standort und ihrer Höhe können Windenergieanlagen Einflüsse auf die Messwerte von Wetterradarsystemen und anderen Messsystemen des DWD haben. Den Gemeinden wird daher empfohlen, auch diesbezüglich den DWD möglichst frühzeitig in ihre Planungen einzubeziehen.

Auf die Mitteilung des DWD vom 10.03.2023 betreffend die Verkleinerung der Schutzzonen um fast 90 % wird hingewiesen (www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilung/DE/2023/20230310_pm_wetterradar_news.html).

3.2.9. Richtfunk

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. Die Gemeinde sollte bei ihren Planungen daher auch darauf achten, dass bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen erteilt die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin), militärische Richtfunkstrecken sind über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären.

3.2.10. Erdbebenmessstation

Zur Vermeidung von Auswirkungen des Betriebs von Windenergieanlagen auf bestehende Erdbebenmessstationen sind Abstandsflächen einzuhalten (siehe hierzu Ziffer 7.3.4 im BayWEE 2016, der jedoch zum 31.08.2023 außer Kraft tritt). Ein enger fachlicher Austausch mit der zuständigen Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffen (BGR) ist für die BGR-Messstationen zu empfehlen.

3.2.11. Bodenschutz und Trinkwasserschutz

Als Belange des Natur- und Umweltschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch deren Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Hilfestellung hierzu leisten die Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de), die Broschüre „Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (LfU 2003, abrufbar unter www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018) sowie die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren (LABO 2018, abrufbar unter www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html). Aufgrund der überragenden Funktion von Moorböden als Speicher von CO₂ und Wasser sollte die Aufstellung von Anlagen in Mooregebieten möglichst ausgeschlossen werden.

Vorgaben zum Trinkwasserschutz finden sich im Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (LfU 2012, abrufbar unter www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf), das nach einer Fortschreibung in Kürze neu durch das LfU veröffentlicht wird.

3.2.12. Waldrecht

Der Bebauungsplan ersetzt nach Art. 9 Abs. 8 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) die waldrechtliche Rodungserlaubnis, soweit in ihm die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen wird. Für diese Fälle ist bereits im Bebauungsplanverfahren eine abschließende materiell-rechtliche Prüfung der waldrechtlichen Voraussetzungen, maßgeblich des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, erforderlich.

Generell nicht zulässig sind Rodungen von

- a) Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG),
- b) Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), sofern Nachteile für die Schutzfunktionen zu befürchten sind (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG),
- c) Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), wenn die Erholungsfunktion geschmälert wird (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG),
- d) Bannwald (Art. 11 BayWaldG), wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt werden kann (vergleiche auch Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG), soweit nicht nachweislich zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) Rodungen erfordern, was bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sein dürfte.

Bei den im Rahmen von Art. 9 BayWaldG zu treffenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zu berücksichtigen (§ 2 EEG 2023, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)).

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt der Gemeinde im Einzelfall mit, welche Waldflächen und welche Waldfunktionen in welchem Ausmaß betroffen sind, sowie ob und welche waldrechtliche Kompensation erforderlich ist.

Bei temporär in Anspruch genommenen Waldflächen liegt je nach Auswirkung ggf. ein Kahlhieb vor, der im Schutzwald gemäß Art. 14 Abs. 3 und 4 BayWaldG erlaubnispflichtig ist. Eine solche Erlaubnis wird durch den Bebauungsplan nicht ersetzt und ist separat beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

Soweit dauerhafte Rodungen (z.B. für Kurvenverbreiterungen oder Leitungsbau) erforderlich sind, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, sollten diese von der Forstbehörde zumindest cursorisch geprüft und bewertet werden, damit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein unerwartetes Hindernis auftritt.

3.2.13. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausdrücklich als abwägungsrelevanter Gesichtspunkt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Um aufgrund der aktuellen Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, ist nach einer Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 23.06.2023 (GVBl. S. 251 ff.) seit dem 01.07.2023 bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern beschränkt. Im Gegenzug ist im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig, wenn im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) eine denkmalverträgliche Lösung gefunden wird. Seit 01.07.2023 werden die besonders landschaftsprägenden Denkmäler als Geowebdienst (WMS) veröffentlicht und sind damit auch im Bayerischen Denkmal-Atlas (<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>) bzw. im BayernAtlas der Vermessungsverwaltung (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) einsehbar (Suche über Stichwort „Denkmal“).

Baudenkmäler sind in der Regel indirekt in ihrem Nähebereich betroffen, Bodendenkmäler möglicherweise auch in ihrer Substanz und zwar nicht nur durch die Standorte der Windkraftanlagen selbst, sondern auch durch die nötigen Leitungstrassen und Zuwegungen. Die Gemeinden sind gehalten, das BLfD frühzeitig bei Projektabsichten in der Nähe von oder auf (Boden-)Denkmälern zu beteiligen, um denkmalrelevante Auswirkungen einschätzen und etwaige Beeinträchtigungen bereits auf Planungsebene vermeiden oder vermindern zu können. Eine Erlaubnispflicht besteht weiterhin, wenn sich eine Windenergieanlage auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.

3.3. Abwägungsentscheidung

Für die Abwägungsentscheidung sind die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies gilt insbesondere auch für die Belange von betroffenen Nachbargemeinden (siehe bereits Kapitel 2.3.). Im Rahmen der Planungshoheit sollte erkennbar und nachvollziehbar sein, warum die Gemeinde den von ihr bestimmten Standort für Windenergieanlagen geplant hat und welche Konsequenzen daraus zu erwarten sind.

§ 2 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG stellen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien fest. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen von anderen Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

4. Festsetzungen im Bebauungsplan

Die möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan richten sich nach § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan immer festzulegen, § 9 Abs. 7 BauGB (vgl. Kapitel 4.1.). Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält mindestens die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 4.2.) sowie ggf. ergänzende Festsetzungen (vgl. Kapitel 4.3.). Im Rahmen des Vorhabens- und Erschließungsplans, der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, ist die Gemeinde nicht an § 9 BauGB gebunden.

4.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) muss im Einzelfall definiert werden. Er hängt auch bei der Planung von Windenergieanlagen stark von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Es kommt auf die verfügbare Fläche in der Gemeinde an. Zur Berechnung des Flächenbedarfs einer Windenergieanlage wird im Energie-Atlas Bayern im Mischpult „Energimix Bayern vor Ort“ ein Faktor von 5 ha pro MW installierter Leistung angesetzt. Demnach benötigt eine moderne Onshore-Windenergieanlage der 5-6 MW-Klasse eine Fläche von 25-30 ha. Bei einem Bebauungsplan für eine einzelne Windenergieanlage kann sich der Geltungsbereich aber auch auf den konkreten Standort und seine unmittelbare Umgebung beschränken. Hinweis: Bei den Werten handelt es sich allerdings um Durchschnittswerte, die nach oben und unten abweichen können, da der Flächenbedarf zudem sehr stark von der Flächenausrichtung und der Flächenform abhängt.

Weiterhin ist für die Planung entscheidend, ob einzelne Windenergieanlagen oder mehrere Anlagen als Teil eines Windparks errichtet werden sollen. Durch die Anordnung von mehreren Anlagen in einem Windpark ergeben sich je nach Rotordurchmesser der Anlage und je nach Standort unterschiedlich starke Umgebungsturbulenzen. Entsprechend ausreichende Abstandsbereiche zur nächsten Windenergieanlage sind einzuhalten. Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist die Turbulenzerhöhung infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen zu untersuchen, wenn der Abstand zur benachbarten Windenergieanlage kleiner als acht Rotordurchmesser beträgt (DIBt 2012: Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, In: Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Berlin). Ein solch eng gestaffelter Abstand ist typisch für Binnenstandorte. In der Praxis haben sich Abstände zwischen Windenergieanlagen von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung bewährt.

Werden auf einem Gemeindegebiet räumlich voneinander getrennte Sondergebiete für Windenergie festgesetzt, so sollten im Hinblick auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung mehrere gesonderte Bebauungspläne beschlossen werden. Verfahrensrechtlich lassen sich die Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt sinnvollerweise parallel durchführen.

4.2. Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans

Ein qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) verlangt im Hinblick auf den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB mindestens Festsetzungen über folgende Punkte:

<p>a) Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p>	<p>Sonderbaufläche „Wind“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) oder Sondergebiet „Wind“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO); ggf. ergänzend Festsetzung von Anlagen, z.B. neben Windenergieanlagen Nebenanlagen für die Errichtung und den Betrieb bzw. Leitungen.</p>
<p>b) Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p><u>Achtung:</u> <u>Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Maximal- oder Mindesthöhen baulicher Anlagen festsetzen, sind nicht auf das Flächenziel anzurechnen, § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. Fehlen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, liegt nur ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB vor.</u></p>	<p>Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius, vgl. Art. 82 Abs. 2 BayBO) als Höchstmaß, jeweils einschließlich Bestimmung der unteren (z.B. Schnittpunkt Mastmittelpunkt mit Oberkante des Fundaments) und oberen (für Gesamthöhe: oberste Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes) Bezugspunkte, §§ 16, 18 BauNVO; Anlagenhöhe der Nebengebäude, Grundflächenzahl oder maximal zulässige Grundfläche, §§ 16, 19 BauNVO bzw. zulässige Grundflächenüberschreitung.</p>

<p>c) Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB</p> <p><u>Achtung:</u> <u>Hinsichtlich der vollen Anrechenbarkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG sollte festgesetzt werden, dass die Rotoren über die überbaubare Grundstücksfläche hinausragen dürfen (sog. Rotor-außerhalb Planungsansatz).</u></p>	<p>Mindestens Baugrenzen für den Mastfuß der Windenergieanlagen nach § 23 BauNVO (auch über Standortkoordinaten der Windenergieanlagen nach Gauß-Krüger-Koordinatensystem, ggf. mit einer gewissen Toleranz (Radius)). Zusätzlich können auch Baugrenzen für Nebenanlagen festgesetzt werden.</p>
<p>d) Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p>	<p>Öffentliche oder private Erschließungsstraßen oder -wege, ggf. innerhalb des Windparks, erforderliche Beschaffenheit der Erschließungsflächen.</p>

4.3. Ergänzende Festsetzungen

Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 BauGB für die Flächen für Windenergieanlagen sinnvoll sein. Denkbar sind beispielsweise folgende Festsetzungen:

<p>a) Maße der Tiefe der Abstandsflächen abweichend vom Bauordnungsrecht, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB</p>	<p>Sollte trotz Festsetzung von Baugrenzen geprüft werden.</p>
<p>b) Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>	<p>Zeitfenster für Baumaßnahmen, Abschaltzeiträume, Rückbau von Windenergieanlagen, Zuwegungen und Lagerflächen, Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung oder erforderliche Vorgaben für die Gestaltung (z.B. Art und Farbgebung des Mastes) etc.</p>
<p>c) Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 1a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen der Natur.</p>

<p>d) Schutzvorkehrungen bei schädlichen Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</p>	<p>Vorkehrungen zum Schutz des Luftverkehrs, z.B. bedarfsgerechte (synchronisierte) Beheizung oder Kennzeichnung, Vorkehrungen gegen Eiswurf, z.B. Beheizung der Rotorblätter und Abschaltautomatik, Vorkehrungen gegen Schattenwurf, z.B. Abschaltautomatik bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer, Vorkehrungen gegen den Disko-Effekt, z.B. Beschichtung der Rotorblätter.</p>
<p>e) Versorgungsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB</p>	<p>Flächen für elektrische Anlagen, insbesondere zur Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom. Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit eines Umspannwerkes (regelmäßig ab ca. 10 MW bei Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes).</p>
<p>f) Versorgungsleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB</p>	<p>Leitungen, die in, auf oder über öffentliche Flächen ohne entsprechende Berechtigung verlaufen oder Leitungen, die durch private Grundstücke gehen (insoweit Kombination mit den mit Geh- und Fahrtrechten zu belastenden Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).</p>
<p>g) Rückbauverpflichtungen, § 9 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Verpflichtung, dass Anlagen nach ihrer Nutzungsaufgabe tatsächlich beseitigt werden müssen (in Anlehnung an § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB; ggf. in Kombination mit Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB und entsprechender Sicherung).</p>

4.4. Festsetzungen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit Freiflächen-Photovoltaik

Insbesondere innerhalb regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Aber auch im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der Flächen in Windenergiegebieten nach § 4 WindBG ist maßgeblich, dass die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Nutzungen hat. Die volle Anrechenbarkeit kombinierter Flächen als Windenergiegebiete i.S.d. WindBG für die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele (vgl. auch LEP Z 6.2.2) nach dem WindBG darf nicht gefährdet werden.

Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob eine konkurrierende (Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-) Nutzung mit einer vorrangigen Windenergienutzung ausnahmsweise vereinbar sein kann. Eine Vereinbarkeit der beiden Nutzungen wird dabei stets an Bedingungen im Rahmen der Bauleitplanung für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu knüpfen sein, mit der die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung räumlich und zeitlich eingeschränkt wird, um die Durchsetzung der vorrangigen Windenergienutzung abzusichern. Grundsätzlich werden insoweit insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sein:

- Bebauungsplan-Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Wind- und Sonnenenergienutzung.
- Umgriff der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen-Planung ist auf das nähere Umfeld einer bestehenden Windenergieanlage beschränkt (max. innerhalb eines Radius entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser der gegenständlichen Windenergieanlage).
- Sicherstellung ausreichender Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau-/ Sprengbereiche für die Windenergieanlage.
- Zeitliche Befristung der Bauleitplanung betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf max. 20 Jahre (orientiert am Förderzeitraum des EEG). Eine Verlängerung der Befristung ist möglich. Sofern zwischenzeitlich neue Windenergieanlage errichtet werden, ist eine Verlängerung der Befristung um weitere 20 Jahre für die Teile der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich, die in deren näherem Umfeld liegen.

5. Grünordnungsplan

Sobald und soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, sind von der Gemeinde ein Landschaftsplan nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und ein Grünordnungsplan nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz aufzustellen. Allgemeine Erläuterungen hierzu finden sich in den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de).

6. Umweltbericht

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). So sollen gerade auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne für Windenergieanlagen dazu beitragen, einerseits dem Klimaschutz und der Klimaanpassung im Lichte der Energiewende gerecht zu werden, andererseits aber auch eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie das Orts- und Landschaftsbild in der Gemeinde baukulturell zu erhalten. Allgemeine Erläuterungen zum Umweltbericht finden sich in den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (www.bestellen.bayern.de).

Hinsichtlich der **Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung** gilt Folgendes (vgl. hierzu auch das Einführungsschreiben des StMB im Einvernehmen mit StMWi und StMUV vom 27.07.2023 betreffend die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung – beides veröffentlicht auf der Homepage des StMB unter: www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_einfuehrungsschreiben_zur_arbeitshilfe_wind_an_land_gesetz.pdf):

Aus § 6 WindBG ergeben sich **keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung**. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen. Allerdings ist es im Rahmen des Umweltberichts wegen § 6 Abs. 1 WindBG nun nicht mehr möglich, auf die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG im Genehmigungsverfahren zu verweisen. In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde enthält eine fachliche Einschätzung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange. Diese Aspekte sind im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplans zu berücksichtigen. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind nicht erforderlich.

Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Mittels der zur Verfügung gestellten Daten lassen sich auch Auswertungen für die einzelnen relevanten Arten erstellen. Diese Karten sind bei der bauleitplanerischen Ausweisung der Windenergiegebiete anzuwenden.

Die Naturschutzbehörden unterstützen mit einer artenschutzfachlichen Einschätzung die Bauleitplanung bei der Prüfung der Dichtezentren und darüberhinausgehenden Aspekten hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten, die durch die Planung von Windenergiegebieten erheblich beeinträchtigt werden können.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung der Dichtezentren

- Der Planungsträger hat sich in einem ersten Schritt Gewissheit darüber zu verschaffen, inwieweit es Überschneidungen zwischen dem beabsichtigten Plangebiet und den Karten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gibt.
- Hinsichtlich der **Flächen der Kategorie 1** (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die aufgrund der besonderen Schwere der Beeinträchtigungen in besonderem Maße entscheidungsrelevant sein können.
Sie sind daher als **Restriktionsflächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
- Hinsichtlich **Flächen der Kategorie 2** (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) sind bei einer Überlagerung mit einem Windenergiegebiet ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten, die entscheidungsrelevant sein können.
Sie sind daher als **sensibel zu behandelnde Flächen** einzustufen (vgl. Anlage „Standorteignung“, in der auch die planerische Behandlung erläutert wird).
Überlagern sich im Bereich der Flächen der Kategorie 2 die Dichtezentren von zwei oder mehr Arten, kann dies im Einzelfall einer Ausweisung als Windenergiegebiet entgegenstehen.

- In den Umweltbericht sind die von der Naturschutzbehörde in der naturschutzfachlichen Stellungnahme mitgeteilten Hinweise zu bekannten artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Rotmilan und den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden.
- Sonstige Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb der Dichtezentren, sofern kein von der Naturschutzbehörde mitgeteilte Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule vorliegt) stehen der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.
- Für die Genehmigung der konkreten Windenergieanlage hat die Vollzugsbehörde bei Vorliegen aktueller, ausreichend räumlich genauer Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).
- Für die konkreten Windenergieanlagen sollte die Gemeinde bereits in ihrem Umweltbericht auf diese Optionen verweisen, damit der Vorhabenträger erkennen kann, dass bei der Wahl des konkreten Standortes ggf. (weitere) Vermeidungsmaßnahmen oder zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme angeordnet werden können.

2. Fledermäuse

- Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Darauf ist im Umweltbericht zu verweisen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen (siehe Vollzugsempfehlung des BMWK zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

3. Errichtung der Windenergieanlagen

- Auswirkungen auf geschützte Arten, mit denen im Rahmen der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zu rechnen ist, sowie mögliche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung sind gesondert zu berücksichtigen und im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu stellen die höheren Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt (LfU) die vorhandenen Daten bereit. Wesentliche Hinweise zum Artenschutz ergeben sich bereits aus der artenschutzfachlichen Einschätzung der Naturschutzbehörden, die im Zuge der Gebietsauswahl eingeholt wird. Dies betrifft z.B. stöempfindliche Arten oder Fälle, in denen durch die bauliche Errichtung der Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegungen und Aufstellflächen eine Tötung, Verletzung oder ein Verlust der Lebensstätte erfolgen kann.

4. Kartierungen

- Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Anlage „Standorteignung“

Bezüglich der Standortwahl werden Ausschlussflächen (nachfolgend 1.), Restriktionsflächen (nachfolgend 2.) und sensibel zu behandelnde Flächen (nachfolgend 3.) nachfolgend definiert. Besonderheiten gelten für Landschaftsschutzgebiete (nachfolgend 4.). Die Verantwortlichkeit des Fachministeriums ist gekennzeichnet.

1. Ausschlussflächen

Die Ausweisung von Windenergiegebieten kommt in den folgenden Bereichen nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ausschlussflächen sind:

- Nationalparke (StMUV)
- Nationale Naturmonumente (StMUV)
- Naturschutzgebiete (StMUV)
- Kernzonen der Biosphärenreservate (StMUV)
- flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (StMUV)
- Natura 2000 Gebiete, soweit sie in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden (StMUV)
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (StMUV)
- Flächen der Zone C im Alpenplan (StMWi/StMUV)

2. Restriktionsflächen (StMUV)

Mit der Ausweisung von Windenergiegebieten in Restriktionsflächen sind in der Regel besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten und es können naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist hier jedoch unter den unten genannten Voraussetzungen möglich.

Restriktionsflächen sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von 1.000 m

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist hier möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 1 (vgl. Kapitel 6)

Eine Überplanung ist vertretbar, sofern im Einzelfall die erheblichen Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden (z.B.: technische Abschaltvorrichtungen, welche derzeit für Rotmilan und Seeadler verfügbar sind, wobei zu erwarten ist, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden).

3. Sensibel zu behandelnde Flächen

In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich, bedarf aber einer erhöhten Planrechtfertigung. Im konkreten Fall ist darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Im Rahmen dieser Schutzgüterabwägung sollen dabei die erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 2 EEG 2023 als vorrangiger Belang berücksichtigt werden.

Sensibel zu behandelnde Flächen sind:

- FFH-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden (StMUV)
- Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten der Kategorie 2 (vgl. Kapitel 6) (StMUV)
- Flächen im Abstand von 300 m um die Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (StMUV)
- Flächen des Grünen Bandes (StMUV)
- Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung (StMUV)
- Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung (StMB/StMUV)
- Flächen der Zone B im Alpenplan, sofern für den Bau der Windenergieanlage der Neu- oder Ausbau einer verkehrlichen Erschließung erforderlich ist (StMWi/StMUV)

4. Landschaftsschutzgebiete (StMUV)

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete ist die Neuregelung in **§ 26 Abs. 3 BNatSchG** zu beachten, die unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auch dort ermöglicht. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten wird somit dort ermöglicht (nebst dazugehöriger Nebenanlagen). Ausgenommen hiervon sind aber wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten muss zudem sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Hierzu wird auf das UMS vom 31.01.2023 (62a-U8685.2-2020/4-323) und vom 03.04.2023 (62-R-U8685.2-2020/4-381) verwiesen.

Um die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete gering zu halten sollen folgende Flächen möglichst nicht in Anspruch genommen werden:

- Flächen der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/Landschafts-erleben/Erholung des LfU
- Flächen im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung
- Flächen im Abstand von 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung